

1415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Nürnberger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (NSchG-Novelle 1990) (377/A)

Die Abgeordneten Nürnberger, Köteles, Eleonore Hostasch, Ruhaltinger, Fauland und Genossen haben am 25. April 1990 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

Seit 1. Juli 1981 ist das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde der Zweck verfolgt, die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zu verbessern, die unter besonders schwierigen Umständen ihre Arbeit verrichten müssen, und die auf Grund dessen einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung durch die Arbeitsleistung ausgesetzt sind.

In der nunmehr fast 9jährigen Praxis der Geltung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, daß die damit verfolgten Ziele zwar richtig gesetzt und langfristig konzipiert waren, weil die vorbeugende Gesundheitspolitik immer stärker in den Vordergrund gestellt wird und heute allgemein anerkannt ist, daß die Vermeidung oder doch zumindest Verringerung von Krankheitsursachen nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern auch für die gesamte Gesellschaft aus humanitären, aber auch aus Kostengründen wesentlich besser ist als die Konzentration der Gesundheitspolitik auf die Heilung und Pflege von Krankheiten, die durch ungesunde Arbeits- und Lebensbedingungen entstanden sind.

Gleichzeitig mußte aber während der Geltung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes festgestellt werden, daß diese Ziele durch das gegenständliche Gesetz nur unvollkommen erreicht werden können. Während noch in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage eines NSchG im Jahre 1981 davon die Rede war, daß rund 70 000 Arbeitnehmer von den Schutzvorschriften des Gesetzes erfaßt werden sollen, ist in der Praxis die Zahl der nach

dem NSchG gemeldeten Personen nie über 12 800 gestiegen. In den letzten Jahren ist diese Zahl sogar noch zurückgegangen, sodaß nach den Statistiken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger am 31. Dezember 1988 lediglich 11 529 Personen von den Vorschriften des NSchG erfaßt waren.

Eine der wichtigsten Maßnahmen des NSchG, nämlich das Sonderruhegeld (eine Form der vorzeitigen Pension bei langjähriger Nachtschicht-Schwerarbeit) wurde im Jahre 1988 insgesamt nur von 338 Personen in Anspruch genommen. Unter diesen befinden sich ausschließlich Männer, sodaß gesagt werden kann, daß Frauen durch das NSchG überhaupt nicht erfaßt sind.

Mit diesen Zahlen steht die tatsächliche Entwicklung der Arbeitsbelastungen für die Arbeitnehmer in Österreich und die tatsächliche Entwicklung der besonders belastenden Arbeitszeitformen in krassem Widerspruch. Nach den Erhebungen des Statistischen Zentralamts bei dem im Jahre 1987 bundesweit durchgeführten Mikrozensus sind in Österreich derzeit rund 350 000 Arbeitnehmer im Schichtdienst beschäftigt. Davon sind rund 254 000 Männer und 93 000 Frauen. Mehr als 100 000 Männer leisten schon seit über zehn Jahren Schichtdienst.

Rund 212 000 Arbeitnehmer sind ständig von Nachtarbeit betroffen, und zwar rund 156 000 männliche und 36 000 weibliche unselbständig Beschäftigte. 70 000 männliche Arbeitnehmer leisten bereits seit mehr als zehn Jahren Nachtdienst.

Legt man diese Zahlen auf die vorhin erwähnten Zahlen des vom NSchG erfaßten Personenkreises um, so muß man feststellen, daß selbst dann, wenn man eine erhebliche Überschneidung bei den Zahlen der Nachtarbeiter und der Schichtarbeiter bei der Mikrozensushebung annehmen kann, höchstens jeder 40ste Nachtschicht-Schwerarbeiter in Österreich vom NSchG tatsächlich erfaßt ist (das sind etwa 2,5%).

Bei diesem Hintergrund ist es klar, daß das NSchG in den letzten neun Jahren kaum in der Lage war, seinen ursprünglichen Anspruch zu erfüllen, nämlich die Arbeitsbedingungen für die besonders belasteten Arbeitnehmer in Österreich entscheidend zu verbessern, weil eben nur ein Bruchteil der Betroffenen vom Gesetz erfaßt ist.

Die Entwicklung der Zahl der vorzeitigen Pensionierungen aus Gesundheitsgründen in den letzten Jahren zeigt deutlich, daß vor allem in jenen Bereichen, in denen die körperliche Beanspruchung sowie die Beanspruchung durch ungünstige Arbeitszeitformen für die Arbeitnehmer besonders groß ist, eine zeitliche Ausschöpfung des Arbeitslebens bei Aufrechterhaltung der Gesundheit nur sehr schwer möglich und für den einzelnen kaum erreichbar ist: Bei den Arbeitern betrug beispielsweise im Jahre 1988 der Anteil der Invaliditätspensionen an den Direktpensionen 61%, in Branchen mit besonders ungünstigen Arbeitszeitbedingungen wie etwa dem Hotel- und Gastgewerbe, der Bauwirtschaft sowie der Holzindustrie gingen mehr als zwei Drittel der männlichen Arbeitnehmer aus Gesundheitsgründen vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Alterspension in den Ruhestand. Auch in der Eisen- und Metallindustrie, in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, in der Textilindustrie, im Handel, in der chemischen Industrie und in der Papierindustrie überstieg die Zahl jener Arbeiter, die vorzeitig aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand traten, im Jahre 1988 die Zahl der Alterspensionisten, die noch in relativ guter Gesundheit ihren Ruhestand verbringen können.

Diese Zahlen zeigen besonders eindringlich, daß auf allen Ebenen versucht werden muß, die gesundheitlichen Belastungen durch ungünstige Arbeitsbedingungen zu verringern. Dies liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer, sondern ist eine Grundvoraussetzung dafür, daß das System der sozialen Sicherheit auch in Zukunft finanzierbar ist. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben aus Gesundheitsgründen in größerem Ausmaß verschiebt nämlich das auf Grund der demographischen Entwicklung ohnehin sich ungünstig entwickelnde Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern in der Pensionsversicherung, aber auch in der Krankenversicherung zusätzlich zuungunsten der Beitragszahler. Vorbeugende Gesundheitspolitik ist daher eine sozialpolitische Notwendigkeit.

Als ein Instrument zur Verstärkung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz konzipiert worden. Da sich aber — wie dargelegt wurde — gezeigt hat, daß dieses Instrument nicht ausreichend wirksam ist, muß es in wesentlichen Punkten verbessert und ausgebaut werden.

In finanzieller Hinsicht verursachte das NSchG im Jahre 1988 Kosten im Ausmaß von insgesamt 114 Millionen Schilling pro Jahr (um etwa 5% weniger als im Jahre 1986). Von diesen 114 Millionen Schilling wurden etwa 36 Millionen von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, etwa 35 Millionen Schilling wurden von den Arbeitgebern als Nachtschicht-Schwerarbeiterbeitrag geleistet, die verbleibenden 43 Millionen Schilling stammen aus allgemeinen Bundesmitteln.

Selbst dann, wenn durch eine Novelle zum NSchG die Zahl der vom Gesetz erfaßten Personen verzehnfacht würde, wäre somit mit Mehrkosten im Höchstausmaß von etwa 1 Milliarde Schilling zu rechnen, wovon etwa 400 Millionen Schilling direkt auf den Bund entfallen würden, etwas über 300 Millionen Schilling müßten zusätzlich von den Pensionsversicherungsträgern aufgebracht werden. Der Rest entfiel auf Beiträge der Arbeitgeber.

Die Aufwendungen im genannten Ausmaß erscheinen in Anbetracht des erreichbaren Effekts, nämlich einer Verstärkung der vorbeugenden Gesundheitspolitik für besonders belastende Arbeitnehmer, gerechtfertigt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Gesetzentwurf am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Hafner, Köteles und Dr. Helene Partik-Pablé sowie des Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Gabrielle Traxler und Franz Stocker vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 19

Gabrielle Traxler
Berichterstatlerin

Hesoun
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXX mit dem das
Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert
wird (NSchG-Novelle 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl.
Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl.
Nr. 609/1987, wird geändert wie folgt:

1. Artikel X Abs. 2 lautet:

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag
in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988,
1989, 1990, 1991 oder 1992 liegt, das
57. Lebensjahr,
im Jahre 1993 liegt, das 58. Lebensjahr,

im Jahre 1994 liegt, das 59. Lebensjahr,
im Jahre 1995 liegt, das 60. Lebensjahr;

2. für Frauen, wenn der Stichtag
in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988,
1989, 1990, 1991 oder 1992 liegt, das
52. Lebensjahr,
im Jahre 1993 liegt, das 53. Lebensjahr,
im Jahre 1994 liegt, das 54. Lebensjahr,
im Jahre 1995 liegt, das 55. Lebensjahr.“

2. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren
1987 bis 1992 keine Anwendung.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1990 in
Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet
sich nach Art. XV NSchG.